



mitteilungen der
landarbeiterkammer
für salzburg

www.landarbeiterkammer.at/salzburg

62. Jahrgang - Nr. 3

10. September 2010

Aktuelles:

Löhne und begünstigte
Rückzahlung

Seite 2

LAK-Wahl 2010:

Präsident Thomas
Zanner zur Wahl

Seite 3

Verlautbarungen der Hauptwahl- behörde:

2 Listen kandidieren bei
der LAK-Wahl 2010

Seite 4 bis 5

Verbraucher- kreditgesetz:

Auswirkungen auf die
LAK-Darlehensvergabe

Seite 7

Aus der LAK:

Termine von Vizepräs.
Dagmar Neureiter und
Präs. Thomas Zanner

Seite 7 und 8



Meine Stimme für
meine gesetzliche
Interessenvertretung



**Landarbeiterkammerwahl 2010
vom 4. bis 27. Oktober
„Ganz einfach per Briefwahl“**

Landarbeiterkammer gegen Lohn- und Sozialdumping

Der Entwurf des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes wird von der Landarbeiterkammer für Salzburg ausdrücklich begrüßt. Um ein Unterlaufen der Lohn- und Sozialstandards zu verhindern, ist ein solches Regelwerk unbedingt notwendig.

Dieser Schutz ist notwendig, weil mit 1.5.2011 die Öffnung des Arbeitsmarktes für die zehn im Jahre 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) in Kraft tritt. Für Rumänien und Bulgarien, die erst 2007 beigetreten sind, gilt die Frist bis 31.12.2013. Auf der einen Seite pocht die EU auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit als grundlegendes Recht der EU-Bürger, auf der anderen Seite droht ohne Schutzvorschriften eine Lohn-

spirale nach unten. Die Mindestlöhne drohen unterlaufen zu werden. Es muss daher das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt auch für nach Österreich überlassene oder entsandte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gelten und eine entsprechende Kontrolle sichergestellt werden. Nur damit werden im Ergebnis gleiche Lohnbedingungen gesichert und zugleich ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen geschaffen.

Dieser Schutz darf jedoch nicht nur für den allgemeinen Arbeitsmarkt gelten, er muss in gleicher Weise auch für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich sichergestellt werden.

Da der Gesetzesentwurf keine Vorschriften in dieser Hinsicht enthält, fordert die LAK Salzburg, entsprechende Regelungen auch im

Landarbeitsgesetz vorzusehen. Dies müsste angesichts der bevorstehenden Öffnung des Arbeitsmarktes 2011 umgehend erfolgen, da für eine Wirksamkeit noch die Umsetzung in die landesrechtliche Ausführungsgesetzgebung notwendig ist.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes in seiner Stellungnahme bereits darauf hingewiesen.

Um die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht zu benachteiligen, wird eine rasche Umsetzung in diesem Bereich von der Politik gefordert.

Ein entsprechendes Forderungsschreiben der LAK Salzburg wurde an Arbeits- und Sozialminister Hundstorfer übermittelt.

Begünstigte Rückzahlung von Förderungsdarlehen

Allgemeines

Nachlässe bei einer vorzeitigen gänzlichen Rückzahlung werden gewährt für:

* Förderungsdarlehen nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1954 oder 1968

* Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1984 und 1990, die vor dem 1.1.2006 zugesichert worden sind.

Höhe der Nachlässe

Bei vorzeitiger und gänzlicher Rückzahlung der aushaftenden Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse beträgt der Nachlass je nach Restlaufzeit:

- * 40% bei einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren;
- * 35 % bei einer Restlaufzeit von 20 bis 25 Jahren;
- * 30% bei einer Restlaufzeit von 15 bis 20 Jahren;
- * 25% bei einer Restlaufzeit von 10 bis 15 Jahren;
- * 20% bei einer Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren und

* 10% bei einer Restlaufzeit von 2,5 bis 5 Jahren.

Zusätzlich sind aushaftende Eigenmittlersatzdarlehen zur Gänze ohne Nachlass zurückzuzahlen!

Voraussetzungen

Die Kündigung des Förderungsdarlehens und der Annuitätenzuschüsse bedeuten einen Verzicht auf weitere Gewährung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfe.

* Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf kein Sachverhalt bekannt sein,

der zu einer Kündigung führen kann;

* der Zeitraum zwischen der Zusicherung der Förderung und dem Ansuchen um vorzeitige Rückzahlung muss mindestens acht Jahre betragen;

* die Restlaufzeit des Förderungsdarlehens und der Annuitätenzuschüsse muss noch mindestens 2,5 Jahre betragen;

* weitere Voraussetzungen erhalten Sie auch telefonisch beim zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Christian Eder unter der Tel.Nr.: 0662-8042 DW 3711.

Ansuchen

Das Ansuchen um Gewährung eines Nachlasses für die vorzeitige gänzliche Rückzahlung von Annuitätenzuschüssen und/oder Förderungsdarlehen sind an die Wohnbauförderungsabteilung des Landes zu richten. Das entsprechende Formular kann auch im Internet unter www.salzburg.gv.at, weiter Link Bauen/Wohnen) oder über die LAK bezogen werden.

Wichtiger Hinweis:

Zahlen Sie die aushaftenden Darlehensbeträge nicht (auch nicht teilweise) vor der schriftlichen Erledigung ein!

Vor der schriftlichen Erledigung einbezahlte Beträge werden als Sondertilgung verbucht.

Dies kann zur Ablehnung des Ansuchens bzw. zur Verminderung des Nachlasses führen!

Präsident Thomas Zanner zur Salzburger Landarbeiterkammerwahl 2010

Liebe Mitglieder der Landarbeiterkammer für Salzburg!

Alle 5 Jahre sind die LAK-Mitglieder zur Wahl der Kammerräte in der Vollversammlung ihrer gesetzlichen Interessenvertretung aufgerufen.

Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft haben auf diese Weise das demokratische Recht, ihre Vertreter in der Kammer selbst zu bestimmen. Es ist die ein ganz normaler Vorgang wie in anderen demokratisch organisierten Gremien auch (z.B. Nationalratswahl im Bund, Landtagswahl im Land etc).

Von einer solchen Wahl hängt aber viel ab. Einmal wer bestimmenden Einfluss in der Organisation hat und welche Richtung verfolgt wird und auch wie die Mitglieder ihrer Interessenvertretung den Rücken stärken, um ihre Anliegen so gut als möglich vertreten zu können. Im ersten Fall geht es um das Wahlergebnis, im zweiten um die Wahlbeteiligung.

Seit der letzten Wahl hat sich viel verändert. Die Ende 2008 einsetzende Wirtschaftskrise hat global die Situation der Dienstnehmer nachteilig verändert. Arbeitsplätze sind verloren gegangen, die Lohnquote, das ist jener Teil am Volkseinkommen, der auf Arbeit entfällt, ist im Sinken. Das heißt nichts anderes, als dass jene, die über andere Einkommensmöglichkeiten verfügen, in ihrer Gesamtheit mehr einnehmen.

In Österreich ist diese Lohnquote von 1995 bis 2005 von 66,2% auf 60% zurückgegangen, dreimal so schnell wie im OECD-Schnitt. 2006 liegt der Anteil bei 56%. Die Gründe sind bekannt, sinkende Realeinkommen, verstärkte Teilzeitbeschäftigung, atypische Beschäftigungsverhältnisse.

Mit dieser Entwicklung geht nicht nur der Einkommensanteil der Lohnempfänger zurück, sondern

Foto: Reinhold Holitzky



gleichzeitig auch die Finanzierungsbasis unseres Staates, welche hauptsächlich auf Steuern und Abgaben auf Lohneinkommen beruht. Obwohl die Wirtschaftskrise sich abschwächt und die Wirtschaft wieder zu wachsen anfängt, zeigt der Trend bei der Lohnquote weiterhin nach unten. Diesem Trend müssen wir mit allem Einsatz entgegensteuern, geht es doch um unseren Anteil an dem Erwirtschafteten.

Man erkennt daraus leicht, dass die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine starke Interessenvertretung brauchen, die ihre Stimme für sie erhebt. Noch stärker gilt dies für den Bereich der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forst-

wirtschaft.

Die Landarbeiterkammer für Salzburg hat auch in den letzten 5 Jahren unter meiner Führung äußerste Anstrengungen unternommen, um in ihrem Einflussbereich die Löhne und Gehälter angemessen zu erhöhen, was in Krisenzeiten alles andere als leicht war. Ich ersuche Euch daher, liebe Kammermitglieder, uns bei der bevorstehenden Landarbeiterkammerwahl 2010 vom 4. bis 27. Oktober 2010 durch Eure zahlreiche Stimmabgabe zu unterstützen. Durch die Briefwahl ist dies ganz einfach.

Euer

Thomas Zanner

Form der Landarbeiterkammer-Wahl 2010:

Auf Grund des Landarbeiterkammergesetzes 2000 - LAK-G, LGBl Nr 2 in der Fassung Nr 36/2008 ist die Wahl ausschließlich in brieflicher Form durchzuführen (§ 20 LAK-G). Es wird daher für das gesamte Bundesland nur eine Hauptwahlbehörde eingerichtet (siehe Verlautbarung auf Seite 4). Den Gemeinden bzw dem/der Bürgermeister/in obliegt lediglich die Auflegung der Wählerverzeichnisse und die Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Wählerverzeichnisse.

Die näheren Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind in der von der Landesregierung erlassenen Landarbeiterkammer-Wahlordnung - LAK-WO 2000, LGBl Nr 91 i.d.F. Nr 77/2008 festgelegt.

VERLAUTBARUNG der Hauptwahlbehörde zur

Gemäß § 16 Landarbeiterkammer-Wahlordnung 2000 (LAK-WO 2000) werden nachstehende Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg vom 4. bis 27. Oktober 2010 veröffentlicht:

LISTE 1:

„Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Land- und Forstwirtschaft Salzburg Land- und Forstarbeiterbund“

1. **Präs. Thomas ZANNER**, 1960, 5584 Zederhaus Nr. 144
2. **Vpräs. Dagmar NEUREITER**, 1976, 5431 Kuchl, Georgenberg 233
3. **KR Siegfried FIGL**, 1957, 5550 Radstadt, Ennsweg 45
4. **KR Maria REHRL**, 1969, 5431 Kuchl, Markt 351/9
5. **Dipl. Päd. Ing. Albert ZOPF**, 1951, 4853 Steinbach a. Attersee, Seefeld 45
6. **KR Johann KÖNIG**, 1969, 5585 Unternberg/Lg., Neustatt 115
7. **KR Bruno GRUBER**, 1957, 5733 Bramberg, Habach 73
8. **Gerhard BERNEGGER**, 1982, 5020 Salzburg, Moosstraße 98
9. **Heinrich PRILLER**, 1983, 5730 Mittersill, Klausgasse 11
10. **Christoph SCHERNTHANER**, 1970, 5751 Maishofen, Neunbrunnen 9
11. **Lukas AICHHORN**, 1970, 5612 Hüttschlag, See 36
12. **Susanne BRUNAUER**, 1966, 5020 Salzburg, Moosstraße 121
13. **Christian EDER**, 1969, 5441 Abtenau, Hallseiten 5
14. **KR Johann FUCHS**, 1960, 5400 Hallein, Wiesenbrunnweg 1
15. **Alfred Josef MÖSL**, 1959, 5203 Köstendorf, Fischachmühle 11
16. **Josef GSENGER**, 1981, 5441 Abtenau, Lindenthal 3
17. **KR Christian ENZINGER**, 1970, 5732 Mühlbach/Pzg., Dorf 30
18. **Regine HUBER**, 1985, 5440 Golling, Scheffau 127
19. **Gerold KRUSELBURGER**, 1957, 5500 Bischofshofen, Forstgasse 32
20. **Andreas WALDMANN**, 1981, 5423 St. Koloman, Rehrweg 270
21. **Josef RAMSAUER**, 1964, 5524 Annaberg Nr. 8
22. **Christian RIESS**, 1985, 5661 Rauris, Marktstraße 45
23. **KR Rudolf GÖSTL**, 1966, 5732 Mühlbach/Pzg., Bicheln 102
24. **Irene PITTER**, 1961, 5110 Oberndorf, M. Gundringerstraße 5
25. **Christian SCHNEITL**, 1968, 5071 Wals, Schullerweg 1
26. **Anton LEDERER**, 1954, 5723 Uttendorf, Keltenweg 3
27. **Richard MAIER**, 1969, 5500 Bischofshofen, Laideregg 128
28. **Anton ELLMAUER**, 1959, 5661 Rauris, Hundsdorferstraße 68
29. **Gertraud KRAIHAMER**, 1982, 5302 Henndorf, Caspar-Moser-Gasse 27
30. **Johann GAPPMAYER**, 1962, 5572 St. Andrä 226
31. **Dipl. Ing. Josef ERBER**, 1971, 5431 Kuchl, Kertererweg 199
32. **Franz PERSCHL**, 1960, 5113 St. Georgen a.d.S., Kirchweg 22
33. **Josef MESSNER**, 1978, 5531 Eben i.Pg., Alleeweg 124
34. **Christian MAIER**, 1967, 5441 Abtenau, Waldhof 13
35. **Dipl. Ing. Franz LANSCHÜTZER**, 1962, 5570 Mauterndorf, Markt 428

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Herbert Unterkofler, Landessekretär des Salzburger Land- und Forstarbeiterbundes, geboren am 02.12.1961, whft. Hauptstraße 62, 5302 Henndorf am Wallersee.

Stellvertreter: Thomas Zanner, Landesobmann des Salzburger Land- und Forstarbeiterbundes, geboren am 12.06.1960, whft. 5584 Zederhaus 144.

**Hauptwahlbehörde für die
Wahl der Mitglieder der
Vollversammlung der
Landarbeiterkammer 2010
am Sitz der
Landarbeiterkammer für
Salzburg, Schranngasse
2, Stiege 3, 1.Stock,
5027 Salzburg**

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 5 Absatz 5 der LAK-WO 2000, LGBl. werden hiermit die Namen der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Hauptwahlbehörde für die Durchführung der Landarbeiterkammerwahl 2010 kundgemacht:

Beisitzer: Präsident Thomas Zanner, Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer, Herbert Unterkofler und Kammerrat Horst Krumpschnabel.

Ersatzmitglieder: Vizepräsidentin Dagmar Neureiter, Mag. Anton Möslinger-Gehmayr, Ök.-Rat Michael Schorn und Johann Reichl.

Für die Hauptwahlbehörde:
gez. Dr. Hans Schlager

Anmerkung der Redaktion:

Zum Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde (=Wahlleiter) wurde Referatsleiter Dr. Hans Schlager vom Amt der Salzburger Landesregierung bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlbehörde wurden über Vorschlag der beiden wahlwerbenden Gruppen von der Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3 LAK-WO 2000 bestellt.

In der konstituierenden Sitzung der Hauptwahlbehörde am 17. August 2010 wurden die Beisitzer und Ersatzmitglieder vom Vorsitzenden und Wahlleiter angelobt.

Landarbeiterkammerwahl vom 4. bis 27. Oktober 2010

LISTE 2:

„Sozialdemokratische und parteiunabhängige Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer“

1. **KR Horst KRUMPSCHNABEL**, 1952, 5020 Salzburg, Kugelhofstraße 20a
2. **Jürgen HAIDER**, 1970, 5091 Unken, Niederland 142/1
3. **Christian SIEBENHOFER**, 1966, 5324 Faistenau, Jakobistraße 21
4. **Hubert LEITINGER**, 1964, 5091 Unken, Unkenberg 74a
5. **Jennifer GIMMELSBERGER**, 1988, 5303 Thalgau, Karl-Haas-Weg 13
6. **Johann MACHREICH**, 1968, 5662 Gries/Pzg., Reit 69
7. **Johann WÖRNDL**, 1956, 5303 Thalgau, Enzersbergdörfel 17
8. **KR Heinrich OBERASCHER**, 1960, 5324 Hintersee, Lämmerbach 55
9. **Johann PIRNBACHER**, 1958, 5621 St. Veit/Pg., Buchacker 12
10. **KR Fritz REISENBICHLER**, 1954, 5421 Adnet, Wimberg 54
11. **Waltraud RADAUER**, 1964, 5322 Hof, Haslauweg 5
12. **Josef BESENDORFER**, 1975, 5522 St. Martin/Tg., Nr. 139
13. **Elisabeth WIMMER**, 1959, 5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 163
14. **Josef LETTNER**, 1965, 5026 Salzburg, Reinholdgasse 8
15. **Angela MEISSL**, 1962, 5450 Werfen, Scharten 19
16. **Johann REICHL**, 1950, 5020 Salzburg, Aignerstraße 11

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Walter Perschl, p.A. Gewerkschaft PRO-GE, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Für die Hauptwahlbehörde: Der Wahlleiter
gez. Dr. Hans Schlager

Wie findet die Wahl statt ?

Seit dem LAK-Gesetz 2000 ist die Stimmabgabe so einfach wie sonst nirgendwo! Mit der Einführung der Briefwahl bekommt jede/r Wahlberechtigte die Wahlunterlagen rechtzeitig an seine Hauptwohnsitzadresse zugesendet.

In diesem Kuvert befindet sich neben einer Anleitung, der Stimmzettel, ein Wahlkuvert sowie ein bereits vorfrankiertes und voradressiertes Rücksendekuvert (Wahlkarte).

Den angekreuzten Stimmzettel in das Stimmzetteluvert geben, dieses in das Rücksendekuvert geben und beim nächsten Briefkasten bzw. Postamt aufgeben! Die Übermittlung des Rücksendekuverts hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es bis zum Ablauf der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist (27. Okt. 2010) bei der Hauptwahlbehörde einlangt.

Landarbeiterkammerwahl 2010

Wahlanleitung für die briefliche Stimmabgabe

Die persönlichen Wahlunterlagen werden in einem Kuvert mit der Post übermittelt.

Dieses Kuvert enthält:

- Eine Wahlanleitung für die briefliche Stimmabgabe.
- Einen amtlichen Stimmzettel.
- Ein Wahlkuvert.
- Eine Wahlkarte, die als Rücksendekuvert voradressiert und vorfrankiert ist.

Drei Schritte für eine gültige Stimmabgabe:

1. Auf dem amtlichen Stimmzettel die gewünschte wahlwerbende Gruppe (Liste) ankreuzen.
2. Stimmzettel in das Wahlkuvert geben und verschließen.
3. Das verschlossene Wahlkuvert in das vorfrankierte Rücksende-

kuvert geben, verschließen und zurücksenden.

Wichtige Hinweise:

Die Frist für die Briefwahl läuft vom 4. bis 27. Oktober 2010.

In diesem Zeitraum muss Ihr Rücksendekuvert bei der Hauptwahlbehörde einlangen.

Rücksendekuverts, die nach dem 27. Oktober 2010 bei der Hauptwahlbehörde einlangen, sind nicht mehr gültig.

Rücksendekuverts, die vor dem 4. Oktober 2010 einlagen, gelten als innerhalb der Frist eingelangt.

Innerhalb der Frist werden die eingelangten Rücksendekuverts lediglich mit einem Eingangsvermerk versehen und ungeöffnet in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt.

Erst bei der Stimmenaushaltung durch die Hauptwahlbehörde wird dieser Behälter geöffnet, die Wahlkverts aus den Rücksendekuverts entnommen und getrennt.

Danach werden die Wahlkverts gemischt, die Stimmzettel entnommen und ausgezählt.

Durch diese Vorgangsweise ist der Grundsatz des geheimen Wahlrechtes gewahrt.

Salzburg, am 7. September 2010

Neues Verbraucherkreditgesetz und seine Auswirkungen auf die LAK - Darlehen

Das Verbraucherkreditgesetz hat auch Auswirkungen auf die Vergabe der Baudarlehen durch die Landarbeiterkammer.

Mit Bundesgesetzblatt I Nr 28/2010 ist das Verbraucherkreditgesetz – VKrG erlassen worden, welches mit 11. Juni 2010 in Kraft getreten ist. Mit diesem Bundesgesetz wurde die EU-Richtlinie 2008/48/EG EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008, über den vollharmonisierten Verbraucherschutz für Kreditverträge im österreichischen Recht umgesetzt.

Die Vorschriften sind vom Darlehensgeber zwingend einzuhalten. Ein Verstoß dagegen gilt als Verwaltungsübertretung und steht unter Strafsanktion.

Regelungsgegenstand sind insbesondere die

Vorvertraglichen Informationspflichten

Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, muss der Kreditgeber dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrags zu treffen. Diese Informationen müssen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden und haben standardmäßig genau festgelegte Informationen zu enthalten.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Fall dem Sollzinssatz und dem effektiven Jahreszinssatz zu, welche zwingend enthalten sein müssen.

Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers

Vor Abschluss des Kreditvertrags

hat der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen zu prüfen, die er – soweit erforderlich - vom Verbraucher verlangt; erforderlichenfalls hat er auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden Datenbank einzuholen.

Wenn diese Prüfung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Verbrauchers ergibt, seine Pflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, hat der Kreditgeber den Verbraucher auf diese Bedenken gegen dessen Kreditwürdigkeit hinzuweisen.

Die Landarbeiterkammer als Darlehensgeber muss daher zwingend diese Prüfung der Kreditwürdigkeit vornehmen!

Zwingende Angaben in Kreditverträgen

Unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts sind Kreditverträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erstellen. Der Kreditgeber hat allen Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Kreditvertrags zur Verfügung zu stellen.

Im Kreditvertrag sind klar und prägnant wichtige Punkte anzugeben. Es sind dies insbesondere:

- * die Art des Kredits;
- * die Identität und die Anschriften der Vertragsparteien;
- * die Laufzeit des Kreditvertrags;
- * der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, die Bedingungen und die Vorgangsweise bei der Anpassung des Sollzinssatzes;
- * der effektive Jahreszins unter Angabe aller in dessen Berechnung einfließenden Annahmen und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses

des Kreditvertrags;

* im Fall der Kredittilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit das Recht des Verbrauchers, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten;

* der Betrag, die Anzahl und die Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zweck der Rückzahlung angerechnet werden;

* der Verzugszinssatz gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung und die Art seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;

* ein Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen;

* das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts;

* gegebenenfalls die verlangten Sicherheiten und Versicherungen;

* etc.

Die Landarbeiterkammer ersucht aus diesem Grund um Verständnis, dass sich in Hinkunft die Bearbeitung von Förderanträgen aufwendiger gestalten wird. Verschiedene Nachweise und Auskünfte müssen vom Darlehenswerber eingefordert werden.

Offene Fragen?
Die Antwort erhalten
Sie unter der
Telefonnummer:
(0662) 871 232

Gärtner-Facharbeiterbriefverleihung in Kleßheim

Am 26. August konnten elf Facharbeiterinnen und Facharbeitern zum Abschluss ihrer Lehrausbildung den begehrten Facharbeiterbrief in der Landwirtschaftlichen Fachschule in Kleßheim Empfang nehmen.

Von den insgesamt 11 neuen Gärtnerfacharbeiterinnen und Gärtnerfacharbeitern wuchsen **Julia Kern** aus Mondsee (Blumen Lindner), **Magdalena Strasser** aus Obertrum (Gärtnerei Monger) und **Harald Zingerle** aus Hollersbach (Blumen Rieger) über sich hinaus und schlossen mit ausgezeichnetem Erfolg ab.

Den Gärtner-Facharbeiterbrief erhielten weiters: **Stefan Feichtner** aus Oberalm, **Marco Garrett** aus Salzburg, **Josef Langreiter** aus Bruck, **Gertraud Langwieder** aus Köstendorf, **Thomas Perterer** aus Maria Alm, **Daniela Pölzleitner** aus Neumarkt, **Barbara Schweighofer** aus Oberhofen und **Julia Steinkellner** aus St. Georgen.

Für die Landarbeiterkammer für Salzburg war Vizepräsidentin Dagmar Neureiter – selbst



Foto: Adelheid Widmoser

Gärtnermeisterin – bei der Verleihung anwesend.

In ihren Grußworten wies sie darauf hin, dass es wichtig ist, jetzt nach diesem ersten Abschnitt im Gärtnerberuf auf dem erworbenen Wissen aufzubauen. Die frisch gebackenen Facharbeiterinnen und Facharbeiter sollten die Möglichkeit nutzen, sich andere Betriebe anzusehen und das in der Lehrzeit Erlernte in der Praxis zu festigen und zu erweitern.

Und vielleicht trifft man später einige von unseren Facharbeiter-

innen und Facharbeitern bei der Meisterbriefverleihung wieder. Auf die Fördermöglichkeiten durch die Landarbeiterkammer für Salzburg wies unsere Vizepräsidentin ausdrücklich hin.

Im Anschluss an die feierliche Verleihung gab es ein gemütliches Beisammensein.

Wir gratulieren nochmals allen neuen Gärtnerfacharbeiterinnen und Gärtnerfacharbeitern und wünschen ihnen für Ihren beruflichen und privaten Werdegang alles Gute.

Machen Sie als Mitglied der Landarbeiterkammer für Salzburg von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch und beteiligen Sie sich an der Landarbeiterkammer-Wahl vom 4. bis 27. Oktober 2010 - „Ganz einfach per Briefwahl“

Die richtige Adresse lautet:

Anschrift:.....
(Straße, Nummer, Ortschaft)

.....

Gemeinde:.....

Postleitzahl:.....

Sonstiges:

.....
(Name, Vorname, akad.Grad)

Landarbeiterkammerwahl 2010 vom 4. bis 27. Oktober

Porto zahlt
Empfänger

An die

Landarbeiterkammer für Salzburg
Schrannengasse 2 / Stiege 3
Postfach 11

5027 SALZBURG

ANTWORTKARTE
Sollte umseitige Adresse unvollständig oder falsch sein, ersuchen wir Sie um Mitteilung der richtigen Hauptwohnsitzadresse und Rücksendung dieses Abschnittes

Präsident Thomas Zanner zu Besuch bei Landtagspräsident Simon Illmer

Kürzlich stattete Präsident Thomas Zanner in Begleitung von Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer Landtagspräsident Simon Illmer einen Besuch ab.

Der Kammerpräsident informierte den Landtagspräsidenten über die bevorstehende Kammerwahl im Oktober und ihren Ablauf. Landtagspräsident Simon Illmer zeigte sich besonders über den Ablauf der Briefwahl interessiert.

Auch die Hauptthemen der Landarbeiterkammer wie die „Zeitgemäße Definition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes“ als klares Abgrenzungskriterium zur übrigen Wirtschaft und auch bei der Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer waren Gegenstand des Gespräches.

Ein abgerundeter Mitgliederkreis mit ähnlichen Tätigkeiten ist von Vorteil zwecks Vermeidung von Abgrenzungsproblemen beim anzuwendendem Arbeitsrecht und der Kammermitgliedschaft.

Konkret geht es dabei um die Zuordnung verschiedener landwirtschaftsnaher Betriebe zur Landarbeiterkammer, wie z.B. Dienstnehmer in Holzschlägerungsunternehmen, Reitbetrieben, in der Grünraumpflege, in National- und Naturparks usw. Es soll damit auch eine aner-



Foto: Land Salzburg

kannte Berufsausbildung für diese Gruppen von Arbeitnehmern geschaffen werden.

Auch eine reine Rechtsformänderung von Unternehmen kann auf Grund der geltenden Rechtslage derzeit zur Verschiebung der

Kammermitgliedschaft führen (z.B. Genossenschaft in GmbH).

Präsident Zanner ersuchte zum Abschluss Präsident Simon Illmer weiterhin um die kräftige Unterstützung der Landarbeiterkammer durch das Land Salzburg.

Stimmt ihre Anschrift auf dem Adresspickerl ?

Für die Zusendung der Wahlunterlagen benötigen wir unbedingt die korrekte (Hauptwohnsitz-) Adresse!

Sollte daher die unten stehende Anschrift unvollständig oder gar „falsch“ sein, ersuchen wir Sie den Abschnitt auszuschneiden, die Antwortkarte auf der Rückseite (Seite 7 unten) auszufüllen, und diese Karte an uns zurück zu senden.

<p>IMPRESSUM</p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at</p> <p>Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg. Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler</p> <p>Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5072 Siezenheim</p>	<p>Offenlegung gemäß Mediengesetz:</p> <p>Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg). Präsident: Thomas Zanner; Kammeramtsdirektor: Dr. Otmar Sommerauer. Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes. Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>KOSTENLOS</p> <hr/> <p>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</p> <p>Zulassungsnummer GZ02Z031847M</p> <p>P. b. b. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11 Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
---	---	---